

**Bachelor-Prüfungsordnung
für den 7. Semestrigen Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen-Online
der Jade Hochschule Wilhelmshaven, Oldenburg, Eisfleth**

*vom 08. März 2004 (VBl. Nr.31/2004), zuletzt geändert am 05.05.2008 (VBL Nr. 77/2008)
in der Fassung der Beschlussfassung des Fachbereichsrats Management, Information, Technologie
vom 9.3.2010*

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Definitionen
- § 2 Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Leistungspunkte
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Einstufungsprüfung
- § 8 Studienstruktur, Belegung
- § 9 Projektstudium
- § 10 Prüferinnen/Prüfer (Prüfungsberechtigte)
- § 11 Prüfungen
- § 12 Benotung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Studienmodulprüfungen
- § 14 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Abschlussprüfung (Bachelor-Prüfung)
- § 16 Abschlussarbeit
- § 17 Mündliche studienabschließende Prüfung
- § 18 Verleihung des Grades, Gesamtnote
- § 19 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 20 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Sonderbestimmung zum Abschluss-Grad
- § 23 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungen im Online-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Anlage 2: Bachelor-Urkunde

Anlage 3: Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

Anlage 4: Diploma Supplement (englisch)

Anlage 5: Diploma Supplement (deutsch)

§ 1 Definitionen

Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht anders angegeben, ist „VFH“ der Hochschul-Verbund „Virtuelle Fachhochschule“; „Prüfungskommission“ die zuständige Prüfungskommission;
„Studienmodul“ eine mit einer Anzahl von Leistungspunkten festgelegte Arbeitsmenge, die sich über ein Studienhalbjahr erstreckt;

„Fachgebiet“ eine Zusammenfassung von Studienmodulen;

„Studium“ die Gesamtheit der Studienmodule, die abgeschlossen werden müssen, um den Grad zu erwerben.

Bachelor-Prüfungsordnung für den Online-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
Seite 2 von 17

§ 2 Zweck der Prüfung, Zulassungsbedingungen

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse besitzt.

(2) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,

b) an einer der Hochschulen des Hochschulverbundes „Virtuelle Fachhochschule“ eingeschrieben ist.

§ 3 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studienhalbjahre.

§ 4 Prüfungskommission

Die Organisation der Prüfungen obliegt der Prüfungskommission, die auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung überwacht. Sie berichtet dem VFH-Fachausschuss Wirtschaftsingenieur regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise offen gelegt. Die Prüfungskommission gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

§ 5 Leistungspunkte

(1) Kandidatinnen und Kandidaten müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Studienmodule mit einem Gesamtwert von mindestens 210 Leistungspunkten abschließen.

(2) Ein Regel-Studienhalbjahr (Vollzeit) hat einen Wert von 30 Leistungspunkten. Ein Leistungspunkt entspricht durchschnittlich einem Arbeitsaufwand von 1/30 des Arbeitsaufwands eines Regel-Studienhalbjahres.

(3) Sollte die Prüfungskommission auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Gleichwertigkeit anderer Studienleistungen feststellen, sind diese Leistungen ggf. mit Auflagen anzuerkennen und eine entsprechende Anzahl von Leistungspunkten zu vergeben.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des VFH-Studiums im Wesentlichen entsprechen.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen wird die Beurteilung „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Über die Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule des Verbunds im selben Studiengang erbracht oder anerkannt wurden, wird bei einer Immatrikulation von Amts wegen entschieden. Ebenso werden Studienleistungen, die in entsprechenden Präsenzstudiengängen an Hochschulen des Verbunds erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. „Nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ lautende Leistungsbeurteilungen in Lehrveranstaltungen der VFH sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Studienmodulen anzurechnen.

(5) Durch Anrechnungen werden entsprechende Belegungen hinfällig. Die Entscheidung soll vor der erneuten Erbringung einer Prüfungsleistung getroffen werden. Wird eine Studienmodulnote erzielt, bevor über den Anrechnungsantrag entschieden wurde, gilt diese Note.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 7 Einstufungsprüfung

(1) Von Studienbewerberinnen und -bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung können Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen werden. Einstufungsprüfungen werden auf Antrag der Studienbewerberinnen und -bewerber vor Studienbeginn durchgeführt.

(2) Die für den angestrebten Studiengang zuständige Prüfungskommission beschließt über den Antrag und das Verfahren. Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 8 Studienstruktur, Belegung

(1) Das Studium besteht aus den in der Anlage aufgeführten, von den Kandidatinnen und Kandidaten zu belegenden und abzuschließenden Studienmodulen, dem Projektstudium und der Abschlussarbeit. Die Studienmodule sind zu Fachgebieten zusammengefasst.

(2) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat muss jedes Studienmodul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres entsprechend der Studienordnung belegen.

(3) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat darf nur ein Studienmodul belegen, wenn sie bzw. er jedes dafür als Vorbedingung festgelegte Studienmodul mit einer Note von mindestens 4 (ausreichend) abgeschlossen hat.

(4) Den Studienverlauf regelt die Studienordnung.

§ 9 Praxisprojekt

Das Praxisprojekt ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt, in dem die Studierenden ein komplexes, praxisorientiertes Projekt mit den im Studium erlernten Methoden im Zusammenhang bearbeiten. Das Praxisprojekt findet in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis statt.

§ 10 Prüferinnen/Prüfer (Prüfungsberechtigte)

Prüfungsberechtigte dürfen nur Professorinnen/Professoren oder Lehrbeauftragte sein, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an

einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Soweit notwendig, bestellt die Prüfungskommission für jedes Studienmodul einen oder mehrere Prüfungsberechtigte.

§ 11 Prüfungen

(1) Prüfungen erfolgen in der Regel schriftlich (Klausur) oder mündlich, sofern in Anlage 1 nichts anderes festgelegt ist. Schriftliche Prüfungen in den einzelnen Studienmodulen dauern jeweils ein bis zwei Stunden. Mündliche Prüfungen haben je Kandidatin bzw. Kandidat eine Dauer von 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Gesamtdauer entsprechend der Anzahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten.

(2) Die Prüfungskommission kann im Einzelfall Abweichungen von den Regel-Prüfungsarten beschließen. Bei anderen Prüfungsarten (z. B. Ausarbeitung, Referat, Präsentation) stellt der Prüfer die Gleichwertigkeit mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungen durch besondere Maßnahmen sicher.

(3) Spätestens zwei Wochen nach Ende der Belegfrist müssen die Prüfungsmodalitäten den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern eines Studienmoduls mitgeteilt werden. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, obligatorisch einzureichende Einsendeaufgaben usw. sowie die Kriterien für die Festlegung der Studienmodulnote.

(4) Als Prüfungsarten werden unterschieden:
a) Teilleistungsnachweise zu Prüfungsvorleistungen
b) Prüfungsvorleistungen
c) Prüfung zu einem Studienmodul,
d) Fachgebietsprüfung
e) Abschlussprüfung (Bachelor-Prüfung).

(5) Teilleistungsnachweise innerhalb eines Studienmoduls dienen Lehrenden und Lernenden zur Überprüfung des Studienfortschritts bzw. -erfolges. Teilleistungsnachweise sind zeitlich so zu legen, dass jeweils überschaubare und fachlich zusammenhängende Stoffgebiete (z. B. ein oder mehrere Lerneinheiten eines Moduls) erfasst werden.

(6) Studienbegleitende Teilleistungsnachweise können als Prüfungsvorleistung zu einem Studienmodul verlangt werden. Die Prüfungsvorleistung kann benotet werden.

(7) Für jedes Studienmodul ist von den Studierenden innerhalb des von der Prüfungskommission festgelegten Zeitraumes eine Zulassung zu beantragen (Prüfungsanmeldung). Die Prüfungskommission bestimmt in welcher Form, bei welcher Stelle und in welchem Zeitraum die Zulassung zu beantragen ist.

Zur Prüfung zugelassen wird

- a) wer im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Online immatrikuliert ist,
- b) wer das Studienmodul belegt hat,
- c) die Medienbezugsgebühr entrichtet hat und
- d) die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

Die Prüfungsvorleistungen sind zu Beginn des Studienhalbjahrs von den Prüfungsberechtigten bekannt zu geben. Sie können benotet (Absatz 6) oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(8) Prüfungsvorleistungen müssen in dem Semester abgelegt werden, in dem das entsprechende Studienmodul abgelegt wird. Eine Übertragung von Prüfungsvorleistungen in Folgesemester ist nicht möglich. Hiervon ausgenommen sind Prüfungsvorleistungen für Wiederholungsprüfungen und Studienmodule, die im Folgesemester ohne Modulbetreuung angeboten werden.

(9) Die Studienmodulprüfung findet vor Ende des Studienhalbjahrs statt, in dem das Modul belegt wurde. Die Termine, die Dauer und eventuell erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sind mindestens fünf Wochen vorher geeignet bekannt zu geben.

(10) Für ein Studienmodul, das aus einem Seminar bzw. Praktikum besteht, ist eine formelle Prüfung nicht erforderlich. Die Benotung kann undifferenziert erfolgen.

(11) Auf Beschluss der Prüfungskommission kann Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache für einzelne Module im Umfang von bis zu 30 Kreditpunkten eingesetzt werden. Wenn die Lehrveranstaltungen eines Moduls überwiegend oder vollständig in englischer Sprache durchgeführt wurden, können Prüfungen und Präsentationen in englischer Sprache abgehalten werden. Ist eine schriftliche Ausarbeitung Teil der Prüfungsleistung einer englischsprachigen Lehrveranstaltung, so legt der oder die prüfungsberechtigt Lehrende fest, ob die Ausarbeitung in englischer Sprache vorzulegen ist.

§ 12 Benotung der Prüfungsleistungen

(1) Für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten, die bzw. der eine Studienmodulprüfung ablegt, bestimmen die Prüfungsberechtigten eine Studienmodulnote. In der Regel basiert diese auf der Leistung der Kandidatin bzw. des Kandidaten in der Prüfung. Die Prüfungsberechtigten können jedoch die ggf. benotete Prüfungsvorleistung, die zu dem Studienmodul gehört, bei der Bestimmung der Note berücksichtigen.

(2) Die Note zu einer Fachgebietsprüfung (Fachnote) errechnet sich aus dem anhand der Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der nach der Anlage zu einem Fachgebiet gehörenden Studienmodule.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1,0; 1,3 = sehr gut eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = gut eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Mindestanforderungen entspricht
5,0 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Mittelwert der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet:

bei einem Mittelwert bis 1,50 sehr gut
bei einem Mittelwert über 1,50 bis 2,50 gut
bei einem Mittelwert über 2,50 bis 3,50 befriedigend
bei einem Mittelwert über 3,50 bis 4,00 ausreichend
bei einem Mittelwert über 4,00 nicht ausreichend

Bei der Berechnung der Mittelwerte werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei undifferenzierten Leistungsbeurteilungen wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wird.

§ 13 Wiederholung von Studienmodulprüfungen

Kandidatinnen und Kandidaten, die wegen mangelnder Leistungen in der Prüfung für ein Studienmodul die Note 5 (nicht ausreichend) erhalten, können die Prüfung zweimal wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung findet mit den Prüfungen des nächsten Studienhalbjahres statt, sofern das entsprechende Modul in dem entsprechenden Semester angeboten wird. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 14 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn Kandidatinnen und Kandidaten einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten haben, ohne triftigen Grund zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Kandidatinnen bzw. Kandidaten, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die Kandidatinnen bzw. Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 von der Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen bzw. Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Abschlussprüfung (Bachelor-Prüfung)

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den studienbegleitenden Studienmodulen, der Abschlussarbeit und der studienabschließenden mündlichen Prüfung.

(2) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anwendungs-orientiertes Problem aus seinem/ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und praxisgerecht zu bearbeiten.

§ 16 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit kann nur bearbeiten, wer im Online-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen einer Hochschule des Hochschulverbundes „Virtuelle Fachhochschule“ immatrikuliert ist, alle Studienmodule bis auf Studienmodule im Umfang von höchstens 20 Leistungspunkten bestanden und das Projektstudium erfolgreich absolviert hat. Die noch nicht abgeschlossenen Studienmodule müssen bei Bearbeitungsbeginn der Abschlussarbeit belegt sein.

(2) Die Abschlussarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind.

(3) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten über die Prüfungskommission. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatinnen und Kandidaten können Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Abschlussarbeit beträgt maximal neun Wochen. Im Einzelfall kann die Prüfungskommission auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von drei Monaten verlängern.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragten Stelle in drei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist

aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Darunter muss die Betreuerin oder der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(9) Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 17 Mündliche studienabschließende Prüfung

(1) Zur mündlichen studienabschließenden Prüfung wird zugelassen, wer im Online-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert ist, wenn eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit vorliegt.

(2) Die mündliche studienabschließende Prüfung orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Abschlussarbeit. Durch sie soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in gesichertes Wissen in den Fachgebieten, denen die Abschlussarbeit thematisch zugeordnet ist, besitzt und ob er/sie fähig ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit selbständig zu begründen. Ein Bestandteil der mündlichen Prüfung ist ein ca. fünfzehnminütiger Vortrag des Kandidaten oder der Kandidatin, in dem er/sie über die Ergebnisse der Abschlussarbeit zusammenfassend referiert. Das gilt auch für die Wiederholungsprüfung.

(3) Die mündliche studienabschließende Prüfung wird von den Prüfungsberechtigten durchgeführt, die auch die Abschlussarbeit bewertet haben.

(4) Die Dauer der mündlichen studienabschließenden Prüfung unter Einschluss des Vortrages nach Abs. 2 soll für einen Kandidaten oder einer Kandidatin 45 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.

(5) Das Ergebnis der mündlichen studienabschließenden Prüfung wird von den Prüfern gemäß Abs. 3 unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Die Beurteilung der Prüfungsleistung erfolgt gemäß § 12.

(6) Lautet die Beurteilung der mündlichen studienabschließenden Prüfung „nicht ausreichend“, so ist diese Prüfung nach Ablauf von drei Monaten unverzüglich zu wiederholen. Wird auch bei der Wiederholung keine mindestens „ausreichend“ lautende Beurteilung erreicht, so ist eine zweite Wiederholung nur dann gestattet, wenn es sich bei den Ursachen für das Nichtbestehen um andere als die in § 14 Abs.1 und 3 geregelten Tatbestände handelt, die nicht vom Kandidaten/der Kandidatin zu vertreten sind. Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulässigkeit der zweiten Wiederholung. Liegen die genannten Gründe nicht vor, hat der Kandidat/die Kandidatin die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 18 Verleihung des Grades, Gesamtnote

(1) Aufgrund eines nach dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus den nach Anlage 1 gebildeten und gemäß Kreditpunkten gewichteten Modulnoten.

(3) Das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn Abschlussarbeit und mündliche studienabschließende Prüfung mit 1,0 gewertet wurden und der Mittelwert aller gewichteten Modulnoten besser oder gleich 1,3 ist.

§ 19 Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Fachnoten und Leistungspunkte sowie die Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 2 enthält. Das Zeugnis wird vom Dekan bzw. der Dekanin und vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan bzw. der Dekanin und vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Das Zeugnis und die Urkunde werden in deutscher Sprache ausgestellt. Es wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, auf Wunsch ist ein deutsches Diploma Supplement erhältlich.

(4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch die Prüfungskommission in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung vom Prüfungsamt ausgestellt, die die von ihr oder ihm erbrachten Leistungen, inklusive aller Fehlleistungen oder alle bestandenen Leistungen und die Leistungspunkte enthält. Dasselbe gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven verlassen.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfungen, Aberkennung des Bachelor-Grades

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung oder die Abschlussarbeit für „nicht ausreichend“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ erklärt werden.

(3) Wird eine Prüfung nach Abs. 1 und 2 für ungültig erklärt, so kann die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22 Übergangsvorschriften

Die Studierenden, deren Studium sich nach der Bachelor-Prüfungsordnung vom 08. März 2004 richtet, werden rückwirkend zum 1. September 2007 automatisch in die siebensemestrigere Studienstruktur übergeleitet und führen ihr Studium damit gemäß der neuen Studien- und der geänderten Prüfungsordnung fort. Studierende, die sich aufgrund eines bis zum 31. August 2007 gestellten Antrags noch in der achtsemestrigen Studienstruktur befinden und ihr Studium noch nicht beendet haben, werden spätestens im August 2011 in die siebensemestrigere Struktur übergeleitet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bisherige Fassung dieser Ordnung unbeschadet der Änderungssatzung für diese Studierenden weiter.

(2) Studierende, die ihr Praxisprojekt im WiSe 2010/11 oder später anmelden, erhalten anstelle einer Note die Beurteilung gemäß § 12 (5).

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten ihr Studium aufnehmen. Sie findet auch Anwendung auf Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben.

Anlage 1: Prüfungen im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Online

1 Ingenieurwissenschaften 45

Fachgebiete und Studienmodule	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte (ECTS)
Mathematik I	E	K 2 o. M	5
Mathematik II	E	K 2 o. M	5
Technische Mechanik I	E	K 2 o. M	5
Technische Mechanik II	E	K 2 o. M	5
Werkstoffkunde	Ü (4)E	K 2 o. M	5
Maschinenelemente	E	K 2 o. M	5
Fertigungstechnik	E	K 2 o. M	5
Technische Wärmelehre	keine	K 2 o. M	5
Grundlagen der Elektrotechnik	Ü (6)	K 2 o. M	5

2 Wirtschaftswissenschaften 45

Rechnungswesen	I E	K 2 o. M	5
Rechnungswesen II	E	K 2 o. M	5
BWL-Grundlagen I	E	K 2 o. M	5
BWL-Grundlagen II	E	K 2 o. M	5
Allgemeine VWL	E	K 2 o. M	5
Wirtschaftsrecht	E,	K 2 o. M	5
Marketing I	G	K 2 o. M	5
Controlling I	E	K 2 o. M	5
Controlling II	keine	K 2 o. M	5

3 Informatik 20

Einführung Informatik	E	K 2 o. M	5
Informatik – Programmierung	E,	K 2 o. M	5
Datenbankmanagement	E	K 2 o. M	5
Informationsmanagement	G	K 2 o. M	5

4 Integrationsfächer 45

Business English	P (12)	K 2 o. M	5
Technical English	P (12)	K 2 o. M	5
Soziale Kompetenz	P (16)	R	5
Statistik E	K 2 o. M	5	
Logistik I	E	K 2 o. M	5
Projektmanagement	G	KA	5
Wissenschaftliches Arbeiten (Projektarbeit)	G	H	5
Seminar Wirtschaftsingenieurwesen	G	H	10

5 Wahlpflichtfächer* 25

Marketing II	keine	K 2 o. M	5
Logistik II	keine	K 2 o. M	5
E-Business-Management	E	K 2 o. M	5
Produktionsorganisation	E	K 2 o. M	5
Qualitätsmanagement	E	K 2 o. M	5
Umweltorientiertes Management	E	K 2 o. M	5
Energiewirtschaft	E	KA	5

6 Praxisprojekt 18

Praxisprojekt	Bericht ¹⁾	Bericht ¹⁾	18
---------------	-----------------------	-----------------------	----

¹ Unbenotete Leistung gemäß § 12 (5)

7 Abschlussarbeit und Kolloquium 12

Abschlussarbeit und Kolloquium	BA		12
--------------------------------	----	--	----

*Es sind 5 Wahlpflichtfächer zu absolvieren.

Bedeutung der Abkürzungen:

LE = Lerneinheit à 45 Minuten

h = Zeitstunde à 60 Minuten

E = Bearbeitung der Einsendeaufgaben

Ü (LE) = Teilnahme an Präsenzübung

G = Gruppenarbeit via Internet

BA = Bachelorarbeit

P (LE) = Präsenzteilnahme

K (h) = Klausur

M = Mündliche Prüfung

¹ Unbenotete Leistung gemäß § 12 (5)